

Kôichi Miyazawa zum Gedächtnis

Claus Roxin

I. Unter den vielen Kollegen, die in den letzten 50 Jahren an der Zusammenarbeit zwischen japanischen und deutschen Strafrechtswissenschaftlern mitgewirkt haben, war Kôichi Miyazawa eine herausragende Erscheinung. Er hat sich nicht nur am Meinungsaustausch beteiligt, sondern er hat viel Unvergessliches in Gang gesetzt, das ohne ihn nie zustande gekommen wäre. Er hat viel Lebenszeit in Deutschland verbracht und war ständiger Gast unserer Strafrechtslehrertagungen. Er hat aber auch viele deutsche Kollegen – Strafrechtler und Kriminologen – nach Japan eingeladen. Das hat nicht nur deutsche Lehren in Japan präsentiert; es hat auch in Deutschland das Interesse am japanischen Strafrecht entscheidend gefördert und vertieft.

Er hat auch selbst in seinen zahlreichen deutschsprachigen Veröffentlichungen uns immer wieder über die Entwicklung der Kriminalität, des Strafrechts und der Kriminalpolitik in Japan informiert. Noch sein wohl letzter deutschsprachiger Beitrag, den er im Jahre 2001 in der Festschrift zu meinem 70. Geburtstag veröffentlicht hat, behandelt „Die neuere Entwicklung der Kriminalität und ihre Bekämpfung in Japan“.¹

Und damit nicht genug! Miyazawa hat durch eine Stiftung, die seinen Namen trägt, viele Begegnungen überhaupt erst ermöglicht, und er hat viele deutsche Strafrechtler gefördert und in Japan bekannt gemacht. Er war auch ein Genie der Freundschaft: Er duzte sich mit zahlreichen deutschen Kollegen (z.B. auch mit mir). Er hat dadurch tiefe Beziehungen geschaffen, die über eine wissenschaftlich vermittelte Kollegialität weit hinausgehen.

Ich bin nicht berufen, diese Verdienste und auch sein Werk umfassend zu würdigen. Schon verschiedene Kollegen haben auf dieser Feier Wesentliches dazu gesagt. Stattdessen will ich ein paar persönliche Erinnerungen an den verstorbenen Freund beitragen, die im Kleinen spiegeln, was er im Großen geleistet hat.

II. Den Beginn unserer Bekanntschaft hat Miyazawa selbst dokumentiert. Er schreibt: „Meine erste wissenschaftliche Begegnung mit ... Claus Roxin war die Lektüre seiner Dissertation ‚Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale‘ (1959), die ich beinahe

1 K. MIYAZAWA, Die neuere Entwicklung der Kriminalität und ihre Bekämpfung in Japan, in: Schönemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001 (Berlin 2001) 1525 ff.

am Ende meines Studienaufenthaltes in Heidelberg gekauft und auf meiner Rückfahrt nach Japan in Kairo und Bangkok intensiv studiert habe. Ich war tief beeindruckt und begeistert. 1960 habe ich einen gleichnamigen Aufsatz geschrieben, der sein Werk vorstellte. Es war die erste Schrift in Japan, die im Gebiet der japanischen Strafrechtswissenschaft den Namen Claus Roxin bekannt gemacht hat.“²

Schon diese kurze Passage lässt Miyazawas einmalige Persönlichkeit deutlich werden. Ein junger Kriminologe kauft sich nach Ablauf seines DAAD-Stipendiums die soeben erschienene strafrechtsdogmatische Dissertation eines bis dahin völlig unbekanntem Autors, liest sie, obwohl sie nicht einmal sein engeres Fachgebiet betrifft, in Kairo und Bangkok, wo andere lieber geschlafen hätten, mit Leidenschaft und beschließt sogleich, sich für den Autor öffentlich einzusetzen. Ich kann mir kaum einen anderen Menschen vorstellen, der so etwas getan hätte. Ihn aber charakterisiert diese Episode als einen Mann, der nicht nur ein weitreichendes und tiefdringendes Interesse für alle Bereiche der gesamten Strafrechtswissenschaft mitbrachte, sondern der auch in der uneigennützigem Förderung anderer schon als junger Mann eine Lebensaufgabe sah.

Persönlich haben wir einander erst im Jahre 1964 kennengelernt – auf der legendären Hamburger Strafrechtslehrertagung, bei der es zu heftigen Auseinandersetzungen – vor allem zwischen Welzel und mir – über die aktuelle Strafrechtsreform und den damaligen Entwurf 1962 kam. Man sagt den Japanern nach, dass sie jugendlichen Übermut missbilligen. Ich weiß nicht, ob das stimmt. Miyazawa jedenfalls strafte mich nicht mit Verachtung. Er schreibt: „Für die Augen eines asiatischen Außenseiters war ein wissenschaftlicher Redekampf solcher Art sehr beeindruckend. Beim Mittagessen saß ich am gleichen Tisch mit Claus Roxin, und wir haben uns zum ersten Mal begrüßt und einander kennengelernt.“ Alles Weitere fasst er dann in einem einzigen Satz zusammen, dessen uneingeschränkte Wahrheit ich hiermit bestätige: „In den vergangenen 40 Jahren haben wir uns oft, in vielen Städten und aus verschiedenen Anlässen, wieder getroffen und sind unter Einbeziehung unserer Familien gut befreundet.“³

III. Natürlich kann ich nicht alle diese Begegnungen schildern. Aber ich will doch auf ein paar Höhepunkte hinweisen, die ein helles Licht auch auf Miyazawas Wirksamkeit werfen. Mein erster Japan-Aufenthalt fällt in die Zeit vom 5.-22. Oktober 1979. Er beruhte auf einer von meinem Schüler Saito vermittelten sehr großzügigen Einladung der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS). Ich habe Vorträge in Osaka und Kyoto gehalten und zum Schluss auf der japanischen Strafrechtslehrertagung gesprochen. Der Taifun, der uns auf dem Rückweg von Kyoto nach Tokyo 12 Stunden festhielt und zu einer Verschiebung meines Vortrages führte, ist noch heute ein Gesprächsstoff unter den an der Tagung Beteiligten. Herr Miyazawa hat uns während meines Aufenthaltes dreimal eingeladen. Ich habe an seinem Seminar teilgenommen; er hat mir die

2 MIYAZAWA (Fn. 1) 1525.

3 MIYAZAWA (Fn. 1) 1526.

Arbeit der japanischen Polizei gezeigt und erklärt, und er hat nach dem Vortrag vor den Strafrechtslehrern meine Frau und mich zum Essen in das Panorama-Restaurant ins New Otani Hotel eingeladen. Er war also nicht nur eine erstrangige wissenschaftliche Bezugsperson, sondern auch ein großzügiger Gastgeber. Ungezählte deutsche Kollegen haben das vor und nach mir erfahren.

Neun Jahre später fand vom 14.-17. September 1988 in Köln das erste deutsch-japanische Strafrechtskolloquium statt. Unter den zehn japanischen Professoren, die dabei waren, nahm Miyazawa eine wichtige Rolle ein. Obwohl er schon ein Referat über „Kriminalpolitik in Japan“ gehalten hatte, wurde ihm auch die „Synthese aus japanischer Sicht“, d.h. eine Stegreifzusammenfassung der Tagungsergebnisse, übertragen. So etwas in deutscher Sprache zu leisten, war wohl nur er imstande. Ich habe damals die „Synthese aus deutscher Sicht“ vorgetragen, was natürlich viel leichter war, uns aber in einer gemeinsamen Aufgabe verband.

Den absoluten Gipfel aller japanisch-deutschen Strafrechtsbegegnungen brachte dann das zweite deutsch-japanische Strafrechtskolloquium, das vom 17.-30. April 1994 in Japan stattfand. Es war von Kôichi Miyazawa und Hans-Heiner Kühne organisiert worden und brachte uns nach den Vorträgen in Tokyo eine Reise nach Atami und Kyoto. Kôichi hatte uns dazu eingeladen, und diese weitläufige Exkursion, bei der in Kyoto auch wieder Vorträge gehalten wurden, hat den Japan-Aufenthalt für alle Beteiligten zu einem unvergesslichen Reiseerlebnis gemacht. Wir haben in einem Ryokan, also einem Hotel in altjapanischen Stil, übernachtet, haben, angetan mit einem Kimono, fürstlich gegessen, ein Schwefelbad genommen und es uns wohl sein lassen. So haben wir auch die überlieferte japanische Lebensart kennengelernt und dazu noch herrliche japanische Berglandschaften gesehen und Bootsfahrten gemacht.

Auch hier zeigt sich wieder Miyazawas Eigenart. Er war kein routinierter Tagungsveranstalter, sondern er hatte den Ehrgeiz, seinen Gästen auch Neues und Einmaliges zu bieten und ihnen auch Aspekte Japans zu erschließen, die dem gewöhnlichen Tagungsreisenden in der Regel unbekannt bleiben. Als wir, d.h. meine Frau und ich, von einem Abstecher nach Osaka zurückkehrten, war wiederum er es, der uns, obwohl die Tagung beendet war, am Bahnhof abholte und uns mit seiner Frau zum Essen einlud.

Nach alledem wird vielleicht verständlich, warum ich in meinem „Schlussbericht“, der die Tagungsergebnisse zusammenfasste, gesagt habe: „Mein herzlicher Dank gilt – zugleich im Namen aller deutschen Kollegen – sämtlichen japanischen Gastgebern und ... ihren Helfern. Stellvertretend für alle kann ich auch hier wieder einen Namen nennen, der wie ein Stern über unserer Tagung geleuchtet und ihr den Glanz eines einmaligen Ereignisses verliehen hat: Kôichi Miyazawa!“⁴

Solche Emphase entspricht nicht der üblichen Diktion von Tagungsberichten. Hier war sie einmal am Platze. Es ist nur konsequent, dass die letzte von mir bearbeitete Auf-

4 C. ROXIN, Schlußbericht, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich [Ius Criminale, Bd. 2] (Köln 1995) 407, 419.

lage meines Strafverfahrensrechts die Inschrift trägt: „Kôichi Miyazawa in dankbarer Verbundenheit gewidmet.“⁵

IV. Der Fortgang meiner Erinnerungen muss auf einen gedämpfteren Ton gestimmt werden; denn er mündet in den heutigen Tag. Zunächst freilich deutete alles auf eine Fortsetzung der fruchtbaren Begegnungen hin. Wir haben ihm, „dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses“, wie es auf dem Titelblatt heißt, zum 65. Geburtstag im Jahre 1995 eine fast 700 Seiten umfassende, von Hans-Heiner Kühne herausgegebene Festschrift dargebracht.⁶ Das war neben mehreren Ehrenpromotionen und dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse eine weitere Auszeichnung, wie sie ausländischen Strafrechtlern in Deutschland nur selten zuteil wird. Mir ist nur noch die deutsche Festschrift für den ähnlich verdienstvollen japanischen Kollegen Nishihara bekannt.

Im Jahre 1997 fand noch ein drittes deutsch-japanisches Strafrechtskolloquium statt, diesmal in Trier und von Herrn Kühne gemanagt, der sich seit etwa 1990 zum deutschen Partner unseres japanischen Freundes entwickelt hatte. Es war fast alles wie früher. Ich lieferte den Schlussbericht, Kühne / Miyazawa gaben den Tagungsband heraus,⁷ und von der Miyazawa-Stiftung heißt es im Vorwort, dass sie „in bewährter Treue große Teile auch dieser Veranstaltung finanziert hat“. Aber ein Vortrag von Herrn Miyazawa fehlte diesmal.

Das nächste deutsch-japanische Kolloquium hätte turnusmäßig in Japan stattfinden sollen. Da aber die Veranstaltung von 1994 durch ein Treffen in Tokyo nicht mehr zu überbieten war, hatte sich unser Freund Miyazawa etwas Neues ausgedacht. Er wollte im Umkreis des 70. Geburtstages, den er selbst, der koreanische Professor Min und ich in den Jahren 2000/2001 begehen konnten, eine japanisch-koreanisch-deutsche Wissenschaftsreise durch Korea unternehmen, die uns neben Vorträgen aus drei Ländern und an verschiedenen Universitäten Korea auch als Landschaftserlebnis nahebringen sollte. Dieser Plan zeigt Miyazawa noch einmal in seiner unvergleichlichen Großzügigkeit und seinem völkerverbindenden Engagement.

Die Reise fand vom 12.-23. September 2000 statt und wird allen unvergesslich sein, die daran teilgenommen haben. Aber Kôichi war nicht mehr dabei: Er war erkrankt. Zunächst bestand der Plan, dass er später noch zu uns stoßen sollte. Aber auch das war nicht mehr möglich.

Er hat sich später noch erholt, aber doch nur vorübergehend. In den letzten Jahren seines Lebens war er für Kollegen nicht mehr erreichbar. Nun ist er von uns gegangen, und uns bleibt nur die Erinnerung.

5 C. ROXIN, Strafverfahrensrecht (25. Auflage 1998).

6 H.-H. KÜHNE (Hrsg.), Festschrift für Kôichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses (Baden-Baden 1995).

7 H.-H. KÜHNE / K. MIYAZAWA (Hrsg.), Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland [Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 31] (Berlin 2000).

V. Er war ein großer Mann, und dies in vielerlei Hinsicht. Er beherrschte das Strafrecht und die Kriminologie in Japan und Deutschland ebenso souverän wie die Sprache beider Länder. Ich kenne zwar mehrere japanische Kollegen, von denen man Ähnliches sagen kann, aber keinen einzigen deutschen. Miyazawa war darüber hinaus der größte Förderer der japanisch-deutschen Strafrechtsbeziehungen, den es je gegeben hat. Seine Unersetzlichkeit zeigt sich daran, dass wir keine deutsch-japanischen Strafrechtskolloquien mehr haben durchführen können, seit unser großer Mäzen und Schutzpatron nicht mehr dabei sein konnte. Er war auch als Protagonist einer interkulturellen Strafrechtswissenschaft seiner Zeit weit voraus. Und er war ein Freund, wie man ihn selten findet: zuverlässig, hilfsbereit und uneigennützig.

Er ist nicht mehr unter uns, aber der Geist der deutsch-japanischen Freundschaft, der er seine Arbeit gewidmet hatte, lebt weiter, wissenschaftlich und auch in den persönlichen Beziehungen. Bei der Jubiläumstagung der japanischen Strafrechtslehrervereinigung im Jahre 2009 in Tokyo haben drei deutsche Strafrechtler gesprochen. Bei der deutschen Strafrechtslehrertagung, die im Mai dieses Jahres in Leipzig stattgefunden hat, waren zahlreiche junge japanische Strafrechtswissenschaftler anwesend. In diesem Jahr ist auch mein Lehrbuch in einer vierbändigen, von Yamanaka verantworteten japanischen Übersetzung erschienen.⁸ Und nicht zuletzt ist auch die heutige Veranstaltung eine Manifestation der engen strafrechtswissenschaftlichen Verbundenheit zwischen Japan und Deutschland und des Fortwirkens des Lebenswerkes von Kôichi Miyazawa.

Wir werden ihn nie vergessen.

* * * * *

8 K. YAMANAKA u.a. (Übers.), *Rokushin keihô sôsoku* [Roxin Strafrecht Allgemeiner Teil] (2009/2011).